

4. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Untere Mandau“ vom 12.09.2013

Aufgrund des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 19. August 1993 (SächsGVBl. S. 815, S. 1103), das zuletzt durch Art. 1 des Gesetzes vom 18.10.2012 (SächsGVBl. S. 562) geändert worden ist, in Verbindung mit der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), die zuletzt durch Art. 1 des Gesetzes vom 28. März 2013 (SächsGVBl. S. 158) geändert worden ist, hat die Verbandsversammlung des AZV Untere Mandau am 12. September 2013 nachfolgende Änderung beschlossen:

Artikel 1

§ 3 – Verbandsgebiet

erhält folgende Fassung:

Der räumliche Wirkungskreis umfasst:

- a) das gesamte Gebiet der Mitgliedsgemeinden
 - Gemeinde Bertsdorf-Hörnitz
 - Gemeinde Hainewalde
 - Gemeinde Jonsdorf und
 - Gemeinde Olbersdorf,
- b) das Gebiet der Gemeinde Großschönau mit Ausnahme der Gemarkung Herrenwalde,
- c) das Gebiet der Gemeinde Mittelherwigsdorf mit Ausnahme des in der Gemeinde Mittelherwigsdorf liegenden Verbandsgebietes des Zweckverbandes „Industriegebiet Zittau Nord/Ost“,
- d) das Gebiet des Ortsteiles Oybin der Gemeinde Oybin und
- e) das Gebiet der großen Kreisstadt Zittau
 - ea) mit Ausnahme der Ortsteile Hirschfelde, Drausendorf, Wittgendorf, Dittelsdorf und Schlegel sowie
 - eb) mit Ausnahme des in der großen Kreisstadt Zittau liegenden Verbandsgebietes des Zweckverbandes „Industriegebiet Zittau Nord/Ost“,

Artikel 2

§ 4 - Verbandsaufgaben

wird wie folgt geändert:

In § 4 Absatz 1 Satz 1 wird der Verweis auf § 63 Absatz 1 Satz 1 SächsWG durch einen Verweis auf § 54 Absatz 2 WHG i.V.m. § 48 Satz 1 - 3 SächsWG ersetzt.

Artikel 3

§ 9 - Zuständigkeit der Verbandsversammlung

wird wie folgt geändert:

In § 9 Absatz 2 Nr. 7 wird der Verweis auf § 56 SächsWG durch einen Verweis auf § 60 SächsWG ersetzt.

Artikel 4

§ 14 – Geschäftsführer wird umbenannt in § 14 – Verwaltungshelfer/Geschäftsführer

und erhält folgende Fassung:

- (1) Der Zweckverband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen. Dabei kann er sich an Unternehmen beteiligen, derer er sich bedient. Er kann diesen sein Vermögen – ganz oder teilweise – übertragen, sofern die Unternehmen vollständig Gemeinden oder deren Zweckverbänden gehören.
- (2) Der Zweckverband ermächtigt die SOWAG mbH, Äußere Weberstraße 43, 02763 Zittau im Namen des AZV kommunalrechtliche Verwaltungsakte zu erlassen. Die Ermächtigung beinhaltet auch die Vollstreckung der Verwaltungsakte gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3b SächsKAG in Verbindung mit § 118 der Abgabenordnung. Die Ermächtigung wird erteilt, da die ordnungsgemäße Erledigung der Aufgabe gewährleistet ist. Der Zweckverband verpflichtet den Verwaltungshelfer im Betriebsführungsvertrag, den örtlichen und überörtlichen Prüfungsbehörden [§§ 103 – 109 Sächsische Gemeindeordnung] das Recht zur Prüfung der Erledigung der gemäß Satz 4 übertragenen Aufgaben einzuräumen.
- (3) Zur Unterstützung des Verbandsvorsitzenden kann ein ihm weisungsgebundener Verbandsgeschäftsführer von der Verbandsversammlung bestellt werden. Im Falle der Beauftragung einer Betriebsführungs- oder Betreibergesellschaft kann deren Geschäftsführern diese Aufgabe übertragen werden.

Artikel 5

§ 25 – Öffentliche Bekanntmachungen und ortsübliche Bekanntgaben/Bekanntmachungen erhält folgende Fassung:

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes werden durch Abdruck im „Oberlausitzer Kurier“, Ausgabe Zittau, vorgenommen. Entsprechendes gilt für die ortsüblichen Bekanntmachungen und Bekanntgaben des Zweckverbandes.
- (2) Ersatz- und Notbekanntmachungen richten sich nach den Regelungen der KommunalbekanntmachungsVO vom 19.12.1997 (SächsGVBl. 1998, S. 19) in der jeweiligen Fassung.
- (3) Die Verbandsmitglieder können durch Veröffentlichung in ortsüblicher Form auf die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbandes hinweisen. Diese Hinweise sind keine Wirksamkeitsvoraussetzung für die öffentliche Bekanntmachung nach Absatz 1.

Artikel 6

§ 26 – Ortsübliche Bekanntmachung wird gestrichen

Artikel 7 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

ausgefertigt am 17.09.2013

Förster

Verbandsvorsitzender



Hinweis nach § 4, Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen:

Nach § 4, Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustandegekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52, Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4, Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat, oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht

worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4, Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.